

Land der Freiheit?

Von Marina Masoni

In der Präambel und den ersten 36 Artikeln der Bundesverfassung (jenen über die allgemeinen Bestimmungen und die Grundrechte) kommt das Wort „Freiheit“ in verschiedenen Formen insgesamt 39 Mal vor. Unsere Verfassung ist also geradezu eine Hymne auf die Freiheit, oder besser: auf die Freiheiten, die durch die Grundrechte gewährleistet werden. In derselben Verfassung heisst es – anscheinend klipp und klar – : „der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar“ (Art. 36, Abs. 4).

Wie es jedoch in einer aus unterschiedlichen Individuen gebildeten Gemeinschaft unausweichlich ist, unterliegen diese Freiheiten Einschränkungen, die entweder durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz der Freiheiten anderer legitimiert werden. Die Einschränkungen der Grundrechte und also der anerkannten Freiheiten müssen einige grundlegende Bedingungen beachten. Vor allem bedürfen sie einer gesetzlichen Grundlage. Wir verfügen mithin nicht über regellose Freiheit: wir haben vielmehr zahlreiche Regeln für unsere Freiheiten. Regeln, die der Staat festlegt. Er ist natürlich nicht frei, mit unseren Freiheiten anzustellen, was er will, sondern darf nur in Grenzen agieren, die ihm wiederum von den Regeln vorgegeben werden, die seine Macht und seine Aktivitäten einschränken. Wie es in der Verfassung heisst: „Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht“ (Art. 5, Abs. 1).

In der Regelung unserer Freiheiten muss der Staat darüber hinaus stets das Prinzip der Verhältnismässigkeit beachten. In unserem System der halbdirekten Demokratie haben wir das Glück (es ist das Verdienst unserer Vorfahren), fast alle Regeln unserer Freiheiten zu kontrollieren und jene aufzuheben bzw. zu ändern, die wir für zu einschränkend halten. Diese Kontrolle (durch das Referendum und die Volksinitiative) wird durch Mehrheitsprinzip ausgeübt. Sie ist also keine absolute Garantie für den Schutz der Freiheiten vor übermässig einschränkenden Regeln: das Volk (beziehungsweise das Volk und die Kantone) kann (beziehungsweise können) in der Tat auch schwerwiegende Einschränkungen unserer Freiheiten beschliessen, wenn eine (einfache beziehungsweise doppelte) Mehrheit darin übereinkommt, solche Einschränkungen einzuführen.

Und in der Tat entspricht die Wirklichkeit unseres Landes, recht bedacht, nicht jenem Loblied auf die Freiheit, das die ersten 36 Artikel der Bundesverfassung anstimmen, indem sie insgesamt 39 Mal das Wort „Freiheit“ erwähnen. Betrachten wir beispielsweise eine der bedeutendsten Freiheiten: die wirtschaftliche Freiheit. Im Urteil vieler liberaler Vordenker ist

die Wirtschaftsfreiheit sogar die Voraussetzung aller anderen Freiheiten: ohne sie überleben die anderen Freiheiten nicht oder werden in schwerwiegender Weise eingeschränkt. In unserer Verfassung steht: „die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet“; und weiter: „sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung“ (Art. 27). Dennoch hat der Staat diese Grundfreiheit immer wieder eingeschränkt – nicht nur durch Regeln zum Schutz der Freiheit anderer, sondern auch und vor allem durch Regeln im Namen öffentlicher Interessen, die er jeweils über die Wirtschaftsfreiheit gestellt hat.

Nehmen wir ein kaum beachtetes, banales Beispiel. Zwischen 2002 und 2011 hat der Bundesrat einen Zulassungsstopp für die Eröffnung privater Arztpraxen verfügt. Dabei hat er sich auf ein öffentliches Interesse berufen: diese einschränkende Regel trage dazu bei, den Anstieg der Gesundheitskosten und also der Krankenkassenprämien zu bremsen. Die Grundfreiheit der Bürger, den Beruf des Arztes frei zu ergreifen und ihn frei auszuüben (wie die Verfassung auf dem Papier garantiert), wurde dadurch drastisch eingeschränkt beziehungsweise ausser Kraft gesetzt. Viele Ärzte, die nach hartem Universitätsstudium und vielen schlecht entlöhnten Praktika eine eigene Praxis eröffnen wollten, sahen sich durch eine vom Staat erlassene, übermässig einschränkende Regel plötzlich mit der Leugnung ihrer Freiheit konfrontiert.

Es liessen sich Dutzende, ja Hunderte Beispiele solcher die Freiheit beliebig einschränkender Regeln anführen, die zeigen, wie weit sich unser Land nicht nur von der Utopie einer regelfreien Gesellschaft, sondern auch mehr und mehr vom liberalen Ideal einer „Freiheit unter dem Gesetz“ (Hayek) entfernt hat; Regeln, die zeigen, wie sich in den zeitgenössischen westlichen Demokratien Liberalismus und Demokratie mehr und mehr trennen; wie die Institutionen des modernen Rechtsstaates, die ursprünglich darauf abzielten, die individuellen Freiheiten zu verteidigen, diesen Zweck immer weniger erreichen.

Gewiss, wir können nicht leugnen, dass die Schweiz in internationalen Vergleichen über den Schutz der Grundfreiheiten stets gut abschneidet. Im Index der wirtschaftlichen Freiheit, der jeweils vom „Wall Street Journal“ erstellt wird und den Grad von zehn Freiheiten misst (Business Freedom, Trade Freedom, Monetary Freedom, Government Freedom, Fiscal Freedom, Property Rights, Investment Freedom, Financial Freedom, Freedom from Corruption, Labor Freedom), landete die Schweiz im Jahre 2011 auf dem fünften Platz hinter Hong Kong, Singapur, Australien und Neuseeland. Immerhin. Und dennoch wäre es falsch, sich mit dem Hinweis zufriedenzugeben, dass die anderen über geringere Freiheiten als wir verfügen – dies umso mehr, als die zivilisierte Welt seit längerem den Weg des Big Government geht (während das Gegenmittel der Big Society bisher bloss ein vieldeutiger Wahlslogan blieb).

Die Freiheit verlangt nach einem beständigen, täglichen Engagement, gerade in einer Gesellschaft und einer Welt mit immer zahlreicheren, immer feingliedrigeren, immer restriktiveren Regeln. Es geht nicht darum, in der Utopie einer Freiheit von allen Regeln anzukommen, sondern darum, dass die Regeln der Freiheit wirklich jenen Kern schützen, den unsere Verfassung als unantastbar definiert. Es geht darum, zu vermeiden, dass zu viele Regeln allmählich die Freiheit zerstören, zu deren Schutz sie eigentlich erfunden wurden.